



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

27. Januar – 7. Februar 2025

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X  
[@EUCourtPress](#) bzw.  
[@CourUEPresse](#) oder  
auf [LinkedIn](#)

[Datenschutzhinweis](#)

**Neu!**

**Montag, 27. Januar 2025**

**15.00 Uhr!**

### **Feierliche Verpflichtung der Präsidentin und der Mitglieder der neuen Europäischen Kommission vor dem Gerichtshof**

Heute findet am Gerichtshof um 15.00 Uhr eine feierliche Sitzung statt, in der die Präsidentin und die Mitglieder der neuen Europäischen Kommission die in den Verträgen vorgesehene feierliche Verpflichtung übernehmen werden. Zum Wortlaut der feierlichen Verpflichtung, die die Präsidentin und die Mitglieder der Kommission im Januar 2020 übernahmen, siehe Pressemitteilung [Nr. 1/20](#).

Zu dieser feierlichen Sitzung wird es eine **Pressemitteilung** geben. Die Sitzung wird auf **Europe by Satellite (EBS)** sowie auf unserer Website **Curia live** übertragen.

**Dienstag, 28. Januar 2025**

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-253/23 ASG 2**

Abtretung von Kartellschadensersatzansprüchen zwecks gebündelter Durchsetzung

32 Sägewerke aus Deutschland, Belgien und Luxemburg, die seit 2005 Rundholz vom und über das Land Nordrhein-Westfalen bezogen, sind der

Meinung, dass sie kartellbedingt überhöhte Preise gezahlt hätten. Das Land NRW habe nämlich kartellrechtswidrig die Preise sowohl für sich als auch für andere Waldbesitzer in NRW vereinheitlicht. Die Sägewerke haben daher die Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen (ASG 2), eine Rechtsdienstleisterin, damit beauftragt, den ihnen entstandenen Schaden gegenüber dem Land NRW geltend zu machen, und ihr zu diesem Zweck ihre Rechte abzutreten.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Landgericht Dortmund möchte vom Gerichtshof wissen, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, dass in der deutschen Rechtsprechung Abtretungen von Kartellschadensersatzansprüchen zwecks gebündelter Durchsetzung für unzulässig gehalten werden. Das sei insbesondere dann der Fall, wenn es sich um Stand-alone-Fälle handle, die unabhängig von etwaigen Feststellungen der Wettbewerbsbehörden seien.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 19. September 2024 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht dem entgegenstehe, dass bei Fehlen einer bestandskräftigen Entscheidung, die das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht feststellt, den mutmaßlich Geschädigten automatisch verwehrt werde, die Ansprüche auf Ersatz von Kartellschäden an einen zugelassenen Rechtsdienstleister treuhänderisch abzutreten, damit dieser die Ansprüche gebündelt geltend macht, wenn keine andere gleichwertige gesetzliche oder vertragliche Möglichkeit der Bündelung von Schadensersatzforderungen bestehe und somit die Verfolgung geringfügiger Schäden praktisch unmöglich gemacht oder jedenfalls übermäßig erschwert würde.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

---

Dienstag, 28. Januar 2025

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-738/22 P Google und Alphabet / Kommission**

Google Android

Mit Beschluss vom 18. Juli 2018 verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von fast 4,343 Mrd. Euro, weil Google den Herstellern von Android-Mobilgeräten und den Betreibern von Mobilfunknetzen rechtswidrige Beschränkungen auferlegt habe, um die beherrschende Stellung seiner Suchmaschine zu stärken.

Erstens konnte ein Hersteller von Android-Mobilgeräten gemäß dem Lizenzvertrag von Google den Google Playstore nur dann vorinstallieren, wenn er auch die Google-Suche vorinstallierte. Zweitens konnte der Hersteller sowohl den Playstore als auch die Suche (als Bündel) nur dann vorinstallieren, wenn er sich verpflichtete, keine Geräte mit Android-Versionen zu verkaufen, die nicht von Google genehmigt waren. Und drittens stellte die Kommission fest, dass Google seine Werbeeinnahmen nur dann mit den Herstellern teilen würde, wenn diese sich bereit erklärten, keine konkurrierenden Suchmaschinen auf bestimmten Geräten vorzinstallieren.

Google und Alphabet haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, mit nur begrenztem Erfolg: Mit Urteil vom 14. September 2022 bestätigte das Gericht den Kommissionsbeschluss weitgehend, setzte die Geldbuße aber von fast 4,343 Mrd. Euro auf 4,125 Mrd. Euro herab (siehe Pressemitteilung [Nr. 147/22](#)).

Google und Alphabet haben gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Heute findet die mündliche Verhandlung über dieses Rechtsmittel statt. Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 29. Januar 2024

### **Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-70/23, T-84/23 und T-111/23 Data Protection Commission / Europäischer Datenschutzausschuss**

Befugnisse des Europäischen Datenschutzausschusses

Bei Datenschutzbehörden in Österreich, Belgien und Deutschland gingen Beschwerden gegen Meta Platforms Ireland in Bezug auf Facebook bzw. Instagram bzw. gegen WhatsApp Ireland wegen angeblicher Verstöße

gegen die Datenschutzgrundverordnung ein. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der Datenverarbeitung und aufgrund des Sitzes der Unternehmen in Irland übernahm die irische Datenschutzbehörde, die Data Protection Commission, federführend die Prüfung der Beschwerden.

Nach Abschluss ihrer Untersuchungen übermittelte die irische Data Protection Commission den Datenschutzbehörden sämtlicher EU- und EWR-Mitgliedstaaten ihre Entscheidungsentwürfe. Darin kam sie zu dem Ergebnis, dass die beanstandete Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung der Nutzer rechtmäßig sei, da für die Erfüllung des Nutzervertrags erforderlich.

Mehrere andere Datenschutzbehörden erhoben Einwände gegen diese Entwürfe, insbesondere in Bezug auf personalisierte Werbung sowie die Verarbeitung sensibler Daten. Die irische Data Protection Commission legte die drei Dossiers daher dem Europäischen Datenschutzausschuss vor.

Dieser vertrat die Ansicht, dass die streitige Datenverarbeitung nicht für die Erfüllung des Nutzervertrags erforderlich sei. Mangels anderer Rechtfertigungsgrundlage gab er der irischen Data Protection Commission auf, insoweit Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung festzustellen.

Darüber hinaus gab der Europäische Datenschutzausschuss der irischen Data Protection Commission auf, zusätzliche Untersuchungen durchzuführen, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob eine Verarbeitung sensibler Daten vorliegt und diese den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung entspricht. Außerdem gab er ihr auf, diesbezüglich zusätzliche Entscheidungsentwürfe zu erstellen.

Die irische Data Protection Commission ist der Ansicht, dass der Europäische Datenschutzausschuss nicht befugt sei, ihr zusätzliche Untersuchungen und die Vorlage ergänzender Entscheidungsentwürfe aufzugeben. Sie hat die Entscheidungen des Ausschusses insoweit vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

[Weitere Informationen T-70/23](#)

[Weitere Informationen T-84/23](#)

[Weitere Informationen T-111/23](#)

---

Donnerstag, 30. Januar 2025

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der**

## Rechtssache C-618/23 SALUS

EU-Bio-Logo für Arzneitees?

Die beiden Unternehmen Salus und Astrid Tandy vertreiben u.a. traditionelle pflanzliche Arzneimittel im Sinne des Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel.

Astrid Tandy beanstandet vor den deutschen Gerichten u.a., dass Salus auf der Verpackung des „Salus Arzneitee Salbeiblätter“, der als traditionelles pflanzliches Arzneimittel einzustufen ist, das Bio-Logo der EU sowie andere Angaben nach der EU-Öko-Verordnung 2018/848 verwendet, nämlich den Kontrollstellencode und die Angabe „Nicht-EU-Landwirtschaft“. Nach Ansicht von Astrid Tandy lassen die Kennzeichnungsvorschriften des Gemeinschaftskodexes solche Angaben nicht zu.

Salus macht hingegen geltend, dass die EU-Ökoverordnung von 2018 – anders als ihre Vorgängerverordnung – ausdrücklich auch für „traditionelle pflanzliche Zubereitungen auf pflanzlicher Basis“ und damit auch für ihre Arzneitees gelte. Selbst wenn aber die Arzneitees nicht als solche Zubereitungen eingestuft werden könnten, seien die Öko-Angaben zulässig, weil sie „für den Patienten wichtig“ im Sinne des Gemeinschaftskodexes seien.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung über diese Fragen ersucht.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen



Dienstag, 4. Februar 2025

**9.00 Uhr!**

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-158/23 Keren**

## Bußgeldbewehrte und kostenpflichtige Integrationspflicht für Asylberechtigte

In den Niederlanden sind Asylberechtigte grundsätzlich verpflichtet, binnen drei Jahren eine Integrationsprüfung erfolgreich abzulegen. Die Kosten für die Integrationskurse und -prüfungen müssen sie in der Regel selbst tragen, wobei sie dafür ein Darlehen von bis zu 10 000 Euro beantragen können. Wenn sie die Prüfung fristgerecht bestehen, müssen sie das Darlehen nicht zurückzahlen. Wird diese Integrationspflicht nicht erfüllt, kann dem Betroffenen zudem eine Geldbuße auferlegt werden.

Ein Eritreer, der seine Integration nicht rechtzeitig abgeschlossen hatte, beanstandet vor den niederländischen Gerichten, dass ihm deswegen eine Geldbuße in Höhe von 500 Euro auferlegt und von ihm verlangt wurde, das Darlehen in Höhe von 10 000 Euro vollständig zurückzuzahlen.

Der niederländische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese bußgeldbewehrte Verpflichtung zur erfolgreichen Ablegung einer Integrationsprüfung auf eigene Kosten mit der sog. Qualifikationsrichtlinie 2011/95 vereinbar ist. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten, Asylberechtigten Zugang zu Integrationsprogrammen zu bieten.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 6. Juni 2024 die Ansicht vertreten, dass von Flüchtlingen das Bestehen einer Integrationsprüfung unter Androhung der Verpflichtung zur Rückzahlung eines Darlehens und der Zahlung einer Geldbuße nicht verlangt werden dürfe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

### Weitere Informationen

---

Dienstag, 4. Februar 2025

**9.00 Uhr!**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-679/23 P WS u. a. / Frontex (Gemeinsame Rückführungsaktion)**

## Schadensersatzklage gegen Frontex wegen Rückführungsaktion

Sechs Syrer haben die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex im Zusammenhang mit einer Rückführungsaktion, die Frontex gemeinsam mit Griechenland im Oktober 2016 durchgeführt hatte, auf Schadensersatz verklagt.

Die Betroffenen waren nach ihrer Ankunft auf der griechischen Insel Milos zum Aufnahmelager auf der Insel Leros verbracht worden, wo sie ihr Interesse bekundeten, internationalen Schutz zu beantragen.

Wenige Tage später wurden sie im Rahmen der von Frontex und Griechenland gemeinsam durchgeführten Rückführungsaktion zurück in die Türkei verbracht. Nach Ansicht der Betroffenen hat Frontex im Rahmen dieser Aktion rechtswidrig gehandelt.

Das Gericht der EU wies die Klage mit Urteil vom 6. September 2023 ab: Da Frontex weder für die Prüfung der Begründetheit von Rückführungsentscheidungen noch von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig sei, haften Frontex nicht für etwaige Schäden in Verbindung mit der Rückführung in die Türkei (siehe Pressemitteilung [Nr. 133/23](#)).

Die Betroffenen haben gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung über dieses Rechtsmittel vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt. Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

### Weitere Informationen

---

Dienstag, 4. Februar 2025

**11.00 Uhr!**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer)  
in der Rechtsmittelsache C-136/24 P Hamoudi / Frontex**

Schadensersatzklage gegen Frontex wegen Zurückbringung aufs offene Meer

Ein Syrer macht geltend, dass er sich von der Türkei nach Griechenland begeben habe, um dort Asyl zu beantragen, aber noch am selben Tag aufs offene Meer zurückgebracht worden sei. Am Tag darauf habe ihn dann ein Schiff der türkischen Küstenwache an Bord genommen und in die Türkei gebracht. Während seiner Zeit auf offener See sei die Stelle, an der er sich befunden habe, mehrmals von einem privaten Überwachungsflugzeug überflogen worden, das für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex tätig gewesen sei. Da er in der Türkei kein Recht auf Asyl habe, habe er sich heimlich dort aufgehalten. Es habe für ihn dabei ständig die Gefahr einer Abschiebung nach Syrien bestanden.

Der Betroffene beantragt, Frontex zu verurteilen, ihm als Ersatz des immateriellen Schadens, der ihm durch die rechtswidrigen Maßnahmen entstanden sei, die die griechischen Behörden ihm gegenüber getroffen hätten, insgesamt 500 000 Euro zu zahlen.

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2023 wies das Gericht der EU die Klage ab. Ihr fehle offensichtlich jede rechtliche Grundlage, da der Betroffene nicht den Beweis erbracht habe, dass ihm der Schaden, den er geltend macht, tatsächlich entstanden sei. Insbesondere genügten die vorgelegten Beweismittel ganz offensichtlich nicht für den Beweis, dass der Betroffene bei dem behaupteten Vorfall zugegen und daran beteiligt gewesen wäre. Die für eine außervertragliche Haftung von Frontex geltende Voraussetzung, dass der geltend gemachte Schaden tatsächlich entstanden sein muss, sei mithin offensichtlich nicht erfüllt (siehe Pressemitteilung [Nr. 188/23](#)).

Gegen diesen Beschluss des Gerichts hat der Betroffene ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung über dieses Rechtsmittel vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt. Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 5. Februar 2025

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der  
Rechtssache C-77/24 Wunner**

## Rückforderung von Glücksspieleinsätzen – Anwendbares Recht

Ein Kunde aus Österreich des maltesischen Online-Casino-Anbieters Titanium Brace Marketing Limited, der zwar in Malta, nicht aber in Österreich über eine Glücksspiellizenz verfügte, hat zwei „Direktoren“ der maltesischen Limited vor den österreichischen Gerichten auf Rückzahlung seiner verlorenen Einsätze verklagt. Er macht geltend, dass der Glücksspielvertrag mangels österreichischer Lizenz nichtig sei. Die beiden Direktoren seien dafür verantwortlich, dass die Limited in Österreich illegales Glücksspiel angeboten habe, und hafteten daher nach österreichischem Recht persönlich.

Im Rahmen der Prüfung der internationalen Zuständigkeit der österreichischen Gerichte stellt sich vor dem Obersten Gerichtshof (OGH) die Frage, ob die geltend gemachten Schadensersatzansprüche nach österreichischem Recht zu beurteilen sind.

Vor diesem Hintergrund hat der OGH den EuGH um Auslegung der sog. Rom-II-Verordnung 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ersucht. Er möchte wissen, ob diese Verordnung überhaupt anwendbar ist auf einen Schadensersatzanspruch eines Gesellschaftsgläubigers, der gegen das Organ der Gesellschaft gerichtet und darauf gestützt ist, dass die Gesellschaft Schutzgesetze, nämlich Bestimmungen des Glücksspielrechts, verletzt habe. Sollte das zu bejahen sein, möchte der OGH zur Bestimmung des anwendbaren Rechts wissen, wo der Ort des Schadenseintritts zu lokalisieren ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 5. Februar 2025

**Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-830/22, T-156/23 und T-1033/23, Polen / Kommission**

Polnische Justizreform von 2019 – Verrechnung von Zwangsgeldern

Mit Urteil vom 5. Juni 2023 stellte der Gerichtshof fest, dass die polnische Justizreform von 2019 gegen Unionsrecht verstößt (siehe Pressemitteilung [Nr. 89/23](#)).

Während des laufenden Gerichtsverfahrens hatte die Vizepräsidentin des Gerichtshofs mit einstweiliger Anordnung vom 14. Juli 2021 Polen aufgegeben, die polnischen Bestimmungen insbesondere über die Zuständigkeit der Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts unverzüglich auszusetzen. (siehe communiqués de presse [n° 127/21](#) und [n° 180/21](#)).

Da Polen dieser einstweiligen Anordnung nicht nachkam, verhängte der Vizepräsident des Gerichtshofs mit einstweiliger Anordnung vom 27. Oktober 2021 gegen Polen ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 1 Mio. Euro (siehe press release [No 192/21](#)).

Mit Beschluss vom 21. April 2023 setzte der Vizepräsident des Gerichtshofs das Zwangsgeld auf 500 000 Euro täglich herab (siehe Pressemitteilung [Nr. 65/23](#)).

In den vorliegenden Verfahren ficht Polen vor dem Gericht der EU verschiedene Beschlüsse der Kommission an, mit denen sie Polen darüber informierte hatte, dass sie die Zwangsgelder für bestimmte Zeiträume mit Forderungen Polens gegenüber dem EU-Haushalt verrechnen werde.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen T-830/22**

**Weitere Informationen T-156/23**

**Weitere Informationen T-1033/23**

---

**Mittwoch, 5. Februar 2025**

**Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-743/21 Ryanair / Kommission (TAP II; Rettungsbeihilfe; COVID-19)**

Covid-19-Krise: Staatliche Beihilfe Portugals zugunsten von TAP

Mit Beschluss vom 10. Juni 2020 genehmigte die Kommission ein von Portugal geplantes Rettungsdarlehen in Höhe von 1,2 Mrd. Euro zugunsten der TAP-Gruppe, die sich bereits vor Ausbruch der Covid-19-Krise in

finanziellen Schwierigkeiten befand. Nach Einschätzung der Kommission wird diese Rettungsbeihilfe der TAP Air Portugal helfen, ihren Liquiditätsbedarf zu decken, und den Weg für ihre Umstrukturierung ebnen, damit die langfristige Rentabilität des Unternehmens sichergestellt werden könne. In einem Sektor, der von dem Ausbruch des Coronavirus besonders hart getroffen worden sei, werde die Maßnahme dazu beitragen, für die Passagiere nachteilige Störungen im Flugbetrieb zu vermeiden (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/1029](#)).

Ryanair hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, mit Erfolg: Mit Urteil vom 19. Mai 2021 erklärte das Gericht den Beschluss wegen unzureichender Begründung für nichtig. Die Wirkungen der Nichtigerklärung (darunter die Anordnung der Rückforderung der Beihilfe) setzte es jedoch bis zum Erlass eines neuen Beschlusses durch die Kommission aus (siehe Pressemitteilung [Nr. 85/21](#)).

Mit Beschluss vom 16. Juli 2021 genehmigte die Kommission das Rettungsdarlehen erneut (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/21/3741](#)).

Ryanair hat auch diesen zweiten Genehmigungsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil hierzu verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 6. Februar 2025

### Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-492/23 Russmedia Digital und Inform Media Press

Haftung von Hosting-Anbietern

Das Opfer einer Anzeige mit verunglimpfendem und beleidigendem Inhalt, die ein Unbekannter auf der Website [www.publi24.ro](http://www.publi24.ro) veröffentlicht hatte, verlangt von der Betreiberin der Website, Russmedia Digital, immateriellen Schadensersatz. Der Anzeige zufolge bot die Betroffene sexuelle Dienstleistungen an. Die Anzeige enthielt Fotos und die Telefonnummer

der Betroffenen und wurde rasch von anderen Websites aufgegriffen. Russmedia macht geltend, ihre Rolle sei rein technischer Natur, sie stelle die Website lediglich zur Verfügung. Sie behält sich jedoch das Recht vor, die Inhalte zu nutzen.

Vor dem mit dem Rechtsstreit befassten rumänischen Gericht stellt sich die Frage, ob Russmedia als Hosting-Anbieter und datenschutzrechtlich Verantwortlicher für diese Anzeige mit offensichtlich rechtswidrigem Inhalt haftbar gemacht werden kann. Insbesondere ist zu klären, ob ein solcher Hosting-Anbieter die Herkunft und den Inhalt der Anzeigen vorab überprüfen und Schutzmaßnahmen gegen ihre Weiterverbreitung ergreifen muss.

Das rumänische Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sowie der Datenschutz-Grundverordnung ersucht.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 6. Februar 2025

**Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-71/23 P Frankreich / CWS Powder Coatings u. a. und C-82/23 P Kommission / CWS Powder Coatings u. a.**

Titandioxid

Titandioxid ist ein anorganischer chemischer Stoff, der insbesondere in Form eines Weißpigments wegen seiner färbenden und deckenden Eigenschaften in diversen Produkten (von Farben über Arzneimittel bis hin zu Spielzeug) verwendet wird.

Auf die Initiative Frankreichs hin und nach Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung der Europäischen Chemikalienagentur nahm die

Kommission mit Verordnung 2020/2172 die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid vor und stellte feste, dass es sich dabei um einen Stoff handle, bei dem der Verdacht bestehe, dass er beim Menschen karzinogene Wirkung habe, wenn er in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von höchstens 10 µm eingeatmet werde.

Die Unternehmen CWS Powder Coatings, Brillux, Daw, Billions Europe u.a. haben diese Verordnung vor dem Gericht der EU angefochten, mit Erfolg: Mit Urteil vom 23. November 2022 erklärte das Gericht die Verordnung für nichtig, soweit sie die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid in bestimmten Pulverformen als karzinogener Stoff bei Einatmen betrifft.

Die Kommission habe einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit und der Anerkennung der Studie begangen, auf der die Einstufung beruhte, und habe gegen das Kriterium verstoßen, wonach sich diese Einstufung nur auf einen Stoff mit der intrinsischen Eigenschaft, Krebs zu erzeugen, beziehen dürfe (siehe Pressemitteilung [Nr. 190/22](#))

Frankreich und die Kommission haben gegen dieses Urteil des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Ácapeta legt heute ihre Schlussanträge vor. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-71/23 P](#)

[Weitere Informationen C-82/23 P](#)

---

Donnerstag, 6. Februar 2025

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-97/24 The Minister for Children, Equality, Disability, Integration and Youth**

Unzureichende Versorgung von Asylbewerbern – Schadensersatzanspruch?

Ein Afghane und ein Inder, die Anfang 2023 in Irland internationalen Schutz beantragt hatten, verlangen vor dem irischen High Court Schadensersatz vom irischen Staat, weil ihnen in den ersten Monaten weder eine Unterkunft zur Verfügung gestellt worden sei, weswegen sie

obdachlos gewesen seien, noch hinreichend Lebensmittel, Kleidung und Zugang zu sanitären Einrichtungen. Damit habe Irland gegen die Aufnahmeleitlinie 2013/33 und die EU-Grundrechte-Charta verstoßen.

Die irischen Behörden räumen den Verstoß ein, machen aber geltend, dass ein Fall höherer Gewalt vorgelegen habe. Ein Schadensersatzanspruch bestehe daher nicht. Angesichts des massiven Zustroms im Frühjahr 2023 von vorübergehend Schutzsuchenden aus der Ukraine sowie anderen Schutzsuchenden seien die Unterbringungskapazitäten erschöpft gewesen.

Der irische High Court möchte vom Gerichtshof wissen, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen der Einwand der höheren Gewalt der Schadensersatzforderung wegen Verletzung von Unionsrecht entgegengehalten werden kann.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



**CVRIA** Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

